

Bekanntgabe einer Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma HanseWerk Natur GmbH

Az.: 62/2023

Änderung/ Verringerung der maximalen Feuerungswärmeleistung von Heizkesseln zur Lärm-Emissionsminderung

A. Sachverhalt

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg hat am 26.04.2023, Posteingang am 03.05.2023, eine Änderungsgenehmigung für die Begrenzung der maximal möglichen Feuerungswärmeleistung (FWL) von Heizkessel 3 und 4 auf 80% im Erdgasbetrieb sowie die Ertüchtigung der entsprechenden Schalldämpfer beantragt. Der Standort des Heizkraftwerkes befindet sich auf dem Grundstück des Krankenhauses der Asklepios Klinik Altona (AK Altona) in einem separaten Gebäude (Heizzentrale). Das Heizkraftwerk umfasst die beiden Warmwasserkessel sowie eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung. Durch die beantragte Begrenzung der FWL und Ertüchtigung der Schalldämpfer des bestehenden Heizkraftwerks des AK Altona sollen die in der Genehmigung nach § 4 BImSchG von 22.06.2020 (Gz.: I12-BA33244-147/19-2) geforderten Schallimmissionsgrenzwerte an allen betrachteten Immissionsorten für alle Beurteilungszeiten sichergestellt werden.

Die Verringerung erfolgt über eine Drosselung der Kesselleistungen. Die FWL der Kessel im Erdgasbetrieb wird somit von max. 4,4 MW auf max. 3,52 MW FWL um 0,88 MW je Kessel reduziert. Die gesamte neue FWL beträgt 9,44 MW (max. 3,52 MW je Kessel und max. 2,4 MW des BHKW).

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderungsgenehmigung einer gemeinsamen Anlage, bestehend aus zwei Warmwasserkessel (Gasbetrieb jeweils max. 3,52 MW FWL, Heizölbetrieb jeweils max. 5,3 MW FWL) und einer Verbrennungsmotoranlage (max. 2,4 MW FWL), zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW stellt nach Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die beiden Warmwasserkessel und die Verbrennungsmotoranlage bilden hier eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und unterliegen deshalb zusammen der Genehmigungspflicht gemäß Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist die Vorprüfung gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt § 7 UVVPG für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Prüfung erfolgte nach § 9 UVPG durch die BUKEA anhand der vorliegenden Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, sowie des FHH-Informationssystems.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 9 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das in ca. 4.400 m süd-westlich der Anlage gelegene Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch (DE2424-302) und das in ca. 6.500 m südlich der Anlage gelegene Vogelschutzgebiet Moorgürtel (DE2524-402). Weiter entfernte Gebiete sind das in ca. 10.200 m nord-westlich der Anlage gelegene FFH-Gebiet Schnaakenmoor (DE 2324-302) sowie das in ca. 11.200 m süd-östlich der Anlage gelegene Vogelschutzgebiet Holzhafen (DE 2426-401). In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft werden

schon von der bestehenden Anlage deutlich unterschritten. Aufgrund der Entfernung und der zusätzlichen Reduzierung der FWL sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich süd-westlich der Anlage, dieses ist das NSG Flottbektal in 1.900 m Entfernung. In Naturschutzgebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft werden schon von der bestehenden Anlage deutlich unterschritten. Aufgrund der Entfernung und der zusätzlichen Reduzierung der FWL sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstliegenden Landschaftsschutzgebiete sind die sich nördlich befindenden LSG „LSG Altona-Südwest“ (HH-2003) in ca. 100 m Entfernung und „LSG Bahrenfeld“ (HH-2004) in ca. 550 m Entfernung. Da die FWL reduziert wird sind hier relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

In Hamburg gelten als geschützte Landschaftsbestandteile nur Bäume und Hecken, die durch die Hamburgische Baumschutzverordnung von 1948 geschützt sind. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, eine Röhrichtfläche (Flächenhaftes Biotop vollständig geschützt), befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 860 m. Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft werden schon von der bestehenden Anlage deutlich

unterschritten. Aufgrund der Entfernung und der zusätzlichen Reduzierung der FWL sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 420 m.

Die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft werden schon von der bestehenden Anlage deutlich unterschritten und die gemäß 44. BImSchV vorgeschriebenen NO_x-Grenzwerte für 2025 bereits eingehalten. Darüber hinaus wird die FWL der Heizzentrale und dadurch die maximal möglichen Abgasemissionen reduziert. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂ im Einwirkungsbereich zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben wird am Standort Paul-Ehrlich-Straße 1 in Hamburg-Altona geplant, einem Bezirk mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Ausgehend vom Schornstein in einem Radius von 0,56 km, dies entspricht einer Fläche von ca. 1 km², leben ca. 5.778 Einwohner. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 90 m Entfernung zum Schornstein des Heizkraftwerks. Darüber hinaus befindet sich auf dem Grundstück des Vorhabens das Krankenhaus AK Altona. Dieses liegt im Einwirkungsbereich auf die von der Anlage ausgehenden Geräusche. Krankenhäuser stellen vorzuhaltende soziale Infrastruktureinrichtungen des Gesundheitswesens dar und können daher als zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes gezählt werden. Im Raumordnungsgesetz des Bundes ist das Zentrale-Orte-Konzept verankert. Das Konzept liegt der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge zugrunde, also der staatlichen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur. Oberstes Ziel ist dabei die gute Erreichbarkeit dieser Güter und Dienstleistungen. Für die Klassifizierung der Infrastruktur gibt es in den Raumordnungsgesetzen der Länder

Erreichbarkeitsstandards. Für Hamburg sind Raumordnungsklauseln für die Erstellung eines Krankenhausplans im § 15 Abs. 2 Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG) verankert. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 HmbKHG sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Folgekosten bei der Erstellung des Krankenhausplans zu berücksichtigen.

Da es sich bei dem Änderungsvorhaben schließlich um eine Verringerung der FWL sowie die Ertüchtigung der entsprechenden Schalldämpfer handelt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eher noch eine Verbesserung der genehmigten Situation.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung keine geschützten Grenzsteine, kein Bodendenkmal und kein geschütztes Gewässer. Die nächstgelegenen geschützten Denkmalobjekte sind ein Bauensemble (FIS ID 44500) ca. 540 m und ein Baudenkmal (FIS ID 43915) ca. 800 m. Aufgrund fehlender direkter Sichtbeziehung können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hier ausgeschlossen werden.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich für das Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergeben haben, die eine vertiefte Prüfung erfordern. Die zweite Prüfstufe ist daher hier nicht erforderlich

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der oben aufgeführten relevanten Nummern unter 1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 2.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 2.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 2.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 2.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 2.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 2.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 2.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für das Heizkraftwerk wurde im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Neugenehmigung am 15.05.2020 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass

das Heizkraftwerk keine nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat, wenn die mit der Genehmigung vom 22.06.2020 erteilten Auflagen eingehalten werden (siehe Amtlichen Anzeiger Nr. 49, S. 690 -691 der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Mai 2020). Das geplante Änderungsvorhaben mit seinen zusätzlichen Lärm-minderungsmaßnahmen stellt nun sicher, dass die Lärmemissionen der Anlage die genehmigten Grenzwerte zukünftig nicht überschreiten wird.

3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 03.07.2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft